

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Petition an den Deutschen Bundestag

(keine Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Bagrash
Vorname	Dmitriy
Titel	

Anschrift

Wohnort	Grossbeeren
Postleitzahl	14979
Straße und Hausnr.	Ernst-Stargardt-Allee,1
Land/Bundesland	Deutschland
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	bagrash.presse@gmail.com

Wortlaut der Petition

Mit der Petition wird gefordert, § 260 Abs. 5 Satz 1 StPO so zu ergänzen, dass die zwingend vorgeschriebene Liste der angewendeten Strafvorschriften nach Eintritt der Rechtskraft und nach der Revisionsentscheidung nicht mehr nachgetragen werden kann. Ferner wird gefordert zu klären, wie der Deutsche Bundestag sicherstellt, dass die Wahrnehmung des Petitions- und Meinungsäußerungsrechts ihm gegenüber im Strafvollzug nicht zu Nachteilen für den Betroffenen führt.

Begründung

Ich verbüße eine Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Berlin I vom 22.07.2024, Az. (522 Ks) 176 Js 4/22 (5/23).

1. Zur bundesrechtlichen Frage.

§ 260 Abs. 5 Satz 1 StPO schreibt die Liste der angewendeten Strafvorschriften zwingend vor. In der am 22.07.2024 verkündeten und ausgefertigten Fassung des Urteils fehlt sie vollständig - weder nach dem Tenor noch am Ende des Urteils ist sie vorhanden.

Der Bundesgerichtshof entschied am 07.05.2025 über die Revision gegen genau diese unvollständige Fassung.

Erst am 30.07.2025 - 373 Tage nach der Verkündung und nach Eintritt der Rechtskraft - wurde die Liste durch Beschluss eingefügt. Die Begründung dieses Beschlusses besteht aus einem Satz: es liege ein offensichtliches Schreibversehen vor.

Hinzu kommt: Das Urteil ist von den Richtern Groß, Loewenthal und Frank gesprochen; der ergänzende Beschluss ist von Groß, Loewenthal und Schlimm gefasst. Die Kammer, die das Urteil nachträglich ergänzt hat, war anders besetzt als die, die es gesprochen hat.

Ich bitte nicht um Überprüfung meines Verfahrens. Ich frage, ob das geltende Recht ausreicht, um solche Fälle zu verhindern.

2. Zum Anlass, der den Bundestag unmittelbar betrifft.

Am 02.06.2026 habe ich eine Videoansprache veröffentlicht, die sich an den Deutschen Bundestag und an die Öffentlichkeit richtet. Am 17.07.2026 sperrte die JVA Heidering meine Videotelefonie für drei Monate. Der schriftliche Bescheid vom 22.07.2026 nennt als Grund, ich hätte die Videofunktion für eine öffentliche Erklärung genutzt; das sei zweckwidrig und gefährde meine Resozialisierung, weil ich mich weiterhin nicht mit der abgeurteilten Tat auseinandersetze.

Damit wird eine an ein Parlament gerichtete Äußerung nicht an ihrem Inhalt oder an einer verletzten Norm gemessen, sondern als Beleg fehlender Tataufarbeitung verwertet.

Mir ist bewusst, dass der Justizvollzug Landesangelegenheit ist. Die Frage, ob eine an den Bundestag gerichtete Äußerung sanktioniert werden darf, betrifft jedoch dieses Haus selbst.

3. Verfahrensstand.

Am 27.08.2026 habe ich hierzu bereits eine Petition eingereicht; eine Eingangsbestätigung liegt mir nicht vor. Ich bitte um Mitteilung, ob sie eingegangen ist und unter welchem Aktenzeichen sie geführt wird.

Der innerstaatliche Rechtsweg gegen die Ablehnung meiner vorzeitigen Entlassung ist seit dem Beschluss des Kammergerichts vom 18.08.2026 (2 Ws 111/26) erschöpft.

Sämtliche Belegdokumente sind im Original einsehbar unter bagrash-justice.com/de/fuer-petitionsausschuss.html. Kopien reiche ich nach Erhalt des Aktenzeichens auf dem Postweg nach.

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257

Wichtig

DER NACHFOLGENDE ABSCHNITT GILT NUR, FALLS SIE DIE PETITION PER POST EINREICHEN WOLLEN! SOLLTEN SIE EINE PETITION ELEKTRONISCH EINGEREICHT HABEN, DIENT DIESES DOKUMENT NUR ALS BELEG FÜR IHRE UNTERLAGEN. EINE UNTERSCHRIFT UND DER VERSAND PER POST AN DEN DEUTSCHEN BUNDESTAG IST DANN NICHT NOTWENDIG.

**NUR FÜR POSTEINREICHUNG: IHRE UNTERSCHRIFT UNTER DER PETITION IST WICHTIG,
DA OHNE SIE EINE PETITIONSBEARBEITUNG NICHT MÖGLICH IST.**

Von den allgemeinen Hinweisen zum Petitionsverfahren habe ich Kenntnis genommen.

Ja

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte die Petition ausdrucken, unterschreiben und per Post an die oben angegebenen Adresse senden.

Allgemeine Hinweise zum Petitionsverfahren

1. **Jedermann hat das Recht**, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Deutschen Bundestag zu wenden. Das ist eines der verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechte in der Bundesrepublik Deutschland. In der Sprache des Parlamentes heißt jemand, der von diesem Recht Gebrauch macht "Petent" und die von ihm oder ihr beim Deutschen Bundestag eingereichte Bitte oder Beschwerde ist eine "Petition". Zuständiger Parlamentsausschuss für die Behandlung von Petitionen ist im Deutschen Bundestag der "Petitionsausschuss".
2. **Eine Petition muss schriftlich** eingereicht werden und Namen und Adresse des Petenten enthalten. Wird eine Petition gemeinschaftlich mit anderen (Interessengruppe, Bürgerinitiative, Verein oder ähnliches) eingereicht, ist ein Ansprechpartner zu benennen. Eine in Papierform eingereichte Petition muss ansonsten keine besonderen Formvorschriften erfüllen, jedoch vom Petenten handschriftlich unterschrieben werden. Um Ihnen das Abfassen einer solchen Petition zu erleichtern, können Sie sich ein Formular öffnen, dieses ausfüllen, unterschreiben und auf dem Postwege an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages senden. Wollen Sie Ihre Petition elektronisch an den Petitionsausschuss senden, so können Sie auch diesen Weg wählen, wenn Sie das hierfür zur Verfügung gestellte Online-Formular benutzen. Zur abschließenden Bestätigung Ihrer Petition müssen Sie statt der sonst erforderlichen handschriftlichen Unterschrift am Schluss der Petition nur Ihren Vor- und Familiennamen in das Unterschriftkästchen eintragen.
3. **Parlamentarisch beraten** werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Entscheidungen von Gerichten kann der Petitionsausschuss aufgrund der von der Verfassung geregelten Unabhängigkeit der Gerichte nicht überprüfen.
4. **Zu jeder Petition** wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. **Der Petitionsausschuss** bittet das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme zu dem Anliegen des Petenten.
6. **Die Stellungnahme** des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.

-
7. **Kann die Petition** nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
 8. **Ergibt die Prüfung** des Ausschussdienstes unter Berücksichtigung der Stellungnahme, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird diese Bewertung durch den Ausschussdienst unmittelbar mitgeteilt. Widerspricht der Petent nicht binnen sechs Wochen dieser Bewertung, wird das Petitionsverfahren abgeschlossen. Petitionsausschuss und Deutscher Bundestag beschließen entsprechend.
 - b) Widerspricht der Petent der Bewertung des Ausschussdienstes, erstellt dieser für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung, die von mindestens zwei berichtserstattenden Abgeordneten, die der Koalition und der Opposition angehören, geprüft wird. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
 9. **Ergibt die Beratung** im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der der Bundesregierung übermittelt wird. Dabei sind unterschiedlich weitreichende Beschlüsse möglich, mit denen die Bundesregierung aufgefordert wird, im Sinne der Petition tätig zu werden.
 10. **Die Bundesregierung** ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen. Wenn Sie eine Petition einreichen wollen, nehmen Sie sich bitte Zeit, um einige persönliche Angaben zu machen und Ihr Anliegen präzise zu formulieren. Wenn Sie Anlagen beifügen möchten, sollten dies Fotokopien und keine Originaldokumente sein. Sie sind gebeten, diese in jedem Falle auf dem Postweg zu versenden. Zweckmäßigerweise kündigen Sie die zusätzliche Versendung von Anlagen im Falle der elektronisch abgesandten Petition an und senden diese Anlagen auf dem Postweg erst ab, nachdem Sie die Eingangsbestätigung mit dem Aktenzeichen der Petition erhalten haben. Bei der Versendung Ihrer Anlagen benennen Sie bitte dieses Aktenzeichen Ihrer Petition.